

MERKBLATT ZUM URLAUBSSEMESTER

Fristen

- Der Antrag auf Urlaubssemester ist mit der Unterschrift der/des FG-Koordinator_in **innerhalb der Rückmeldefrist bzw. bis spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn** unter Angabe der Gründe zu stellen und im [Referat Studienangelegenheiten](#) (Raum A1.04) einzureichen.
- Auch bei Beurlaubung ist eine **rechtzeitige Rückmeldung notwendig**, da der Studierendenstatus während des Urlaubssemesters weiterhin bestehen bleibt und ansonsten **Säumnisgebühren in Höhe von 19,94 €** entstehen.
- Für mehr als 2 aufeinanderfolgende Semester und im 1. Semester ist **keine** Beurlaubung möglich.
- Pro Semester ist ein separater Antrag auf Beurlaubung auszufüllen.
- Bei Krankheit, Behinderung und Schwangerschaft/ Mutterschutz/ Elternzeit ist eine Beurlaubung im laufenden Semester sowie für mehr als 2 Semester möglich.
- Wird die Beurlaubung nach erfolgter Rückmeldung beantragt, sind erhaltene Studienbescheinigungen des betreffenden Semesters vollständig zurückzugeben. Wenn bereits die Zahlung für das beantragte Semester geleistet wurde, wird der Sozialbeitrag zurücküberwiesen.
- Sollten die Rückmeldeunterlagen für das betreffende Semester bereits erhalten haben, kommen Sie bitte unaufgefordert mit dem Antrag auf Urlaubssemester in die nächstmögliche Sprechstunde.

Begründung

- Verhinderung durch Krankheit
- Schwangerschaft/Mutterschutz sowie Elternzeit/Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lj.
- Behinderung und chronische Krankheit
- Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland
- Praktikum, welches nicht nach der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung Bestandteil des Studiums ist
- Finanzielle Schwierigkeiten
- psychosoziale Probleme
- Gremientätigkeit
- Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit
- Wehr- und Ersatzdienst
- sonstige vergleichbare Gründe

Finanzielle Konsequenzen und rechtliche Folgen

- Eine Befreiung vom Semesterticket ist möglich und ist im Antrag mit **Ja oder Nein** anzugeben.
- Das **BAföG-Amt zahlt keine Förderung** während eines Urlaubssemesters (und wird auch nicht an die Förderungsdauer angerechnet). Studierende, die sich für ein Studium im Ausland entscheiden, können trotz Urlaubssemester **Auslands-BAföG** beantragen.
- In bestimmten Fällen besteht Anspruch auf **Wohngeld oder ALG II**, eine Ausnahme gilt bei Absolvierung eines Auslandsstudiums oder eines Praktikums (Beschäftigungszeit über 50%).
- Von der Beitragspflicht für das StudierendenWERK BERLIN sind Studierende befreit, die sich im Mutterschutz, im Auslandsstudium sowie im Praktikum außerhalb Berlins, welches nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, befinden. Bitte legen Sie hierfür geeignete Nachweise (in einfacher Kopie) Ihrem Antrag auf Beurlaubung bei.
- **Es besteht kein Kindergeldanspruch**, außer bei Krankheit, bei Absolvierung eines Auslandsstudiums oder eines Praktikums sowie innerhalb der Mutterschutzfrist und einer Übergangsfrist von maximal 4 Monaten bis zur Studienfortführung. Nachweise sind bei der Kindergeldstelle vorzulegen.
- **Beitragszahlungen zur Sozialversicherung können sich ändern.** Handelt es sich um einen Verdienst von unter 450 EUR monatlich („Minijob“), dann verändert sich im Urlaubssemester nichts. Dagegen werden beurlaubte Studierende in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem **Verdienst von über 450 Euro pro Monat** sozialversicherungsrechtlich als normale Arbeitnehmer_innen eingestuft und zahlen die vollen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung.

Konsequenzen für das Studium

- Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester, nur als Hochschulsemester, so können Studierende trotz der Auszeit in der Regelstudienzeit bleiben.
- Der Studierendenstatus bleibt.
- Während einer Beurlaubung ruht das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen.
- Kein Anspruch auf die Nutzung der hochschuleigenen Einrichtungen.
- Prüfungen dürfen im Urlaubssemester abgelegt werden.

Sonderegeln für internationale Studierende

- Im Urlaubssemester besteht kein Anspruch auf einen Sozialzuschuss vom [StudierendenWERK BERLIN](#).
- Das [Visum](#) wird in der Regel nur für Regelstudienzeit + 3 Semester ausgerichtet. Urlaubssemester verlängern die Frist nicht.